



2025-0.749.125-7-A

Bescheid

I. Spruch

Der Kinder- und Jugendanwaltschaft Oberösterreich (KiJA OÖ) wird gemäß §§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, in Verbindung mit §§ 1 und 3 Abs. 2 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, die für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **EUR 6,50** vorgeschrieben.

Die Verwaltungsabgabe von EUR 6,50 ist innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: GZ w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

Der Kinder- und Jugendanwaltschaft Oberösterreich (KiJA OÖ) wurde mit Bescheid der KommAustria vom 08.01.2026, GZ 2025-0.749.125-5-A, gemäß Art. 22 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, vom 27.10.2022, ABl L 277/56 („DAS“), und § 2 Abs. 3 Z 3 des Bundesgesetzes über den Koordinator-für-digitale-Dienste (KDD-G), BGBl. I Nr. 182/2023, der Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber im Bereich Cybermobbing und -gewalt, rechtswidrige Äußerungen, Beeinträchtigung des Jugendschutzes, Pornografie und Gefahr für die öffentliche Sicherheit zuerkannt. Der Bescheid ist am 10.02.2026 in Rechtskraft erwachsen.

Die Vorschreibung der für die Verleihung der Berechtigung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe gemäß § 78 AVG in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung ist nicht in den Spruch des o.z. Bescheides aufgenommen worden und wird somit erstmalig vorgeschrieben. Ein Befreiungstatbestand gemäß § 78 AVG liegt nicht vor, da die KiJA OÖ als Einrichtung des Landes Oberösterreich zur Wahrnehmung der Tätigkeit als vertrauenswürdige Hinweisgeberin nicht unmittelbar durch Gesetz verpflichtet ist (vgl. VwGH 10.3.1988, 87/16/0059, VwGH 30.4.2003, 2000/16/0113).

Es ist daher die Verwaltungsabgabe durch gesonderten Bescheid gemäß § 57 AVG vorzuschreiben.

III. Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid das Rechtsmittel der Vorstellung gegen die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe bei der Kommunikationsbehörde Austria zu erheben. Die Vorstellung hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Vorstellung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Vorstellung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet zu bezeichnen.

Die Behörde hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt.

Wien, am 09.03.2026

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)